



Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Finanzordnung
§ 2	Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
§ 3	Aufgaben und Verantwortung des Schatzmeisters
§ 4	Haushaltsplan
§ 5	Zweckbindung der Haushaltsmittel
§ 6	Rechnungslegung
§ 7	Buch- und Kontoführung
§ 8	Zeichnungsbefugnis
§ 9	Vermögensverwaltung
§ 10	Mittelzuweisung an die Bezirke
§ 11	Kassenprüfer
§ 12	Reisekosten
§ 13	Umlage
§ 14	Schlussbestimmung



Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 1 Zweck der Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung des Bayerischen Badminton-Verbandes e. V. im BLSV e. V.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Finanzgeschäfte sind nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit zu tätigen. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten oder zu den erwarteten Einnahmen stehen.

§ 3 Aufgaben und Verantwortung des Schatzmeisters

1. Die Führung der Geschäfte in der Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung obliegt dem durch den Verbandstag gewählten Schatzmeister.
2. Er trägt die Verantwortung für die sach- und ordnungsgemäße Abwicklung der in der Finanzverwaltung anfallenden Geschäfte.

§ 4 Haushaltsplan

1. Der Schatzmeister legt dem Präsidium des Verbandes – nach Anhörung der Fachressorts - für jedes Geschäftsjahr bis spätestens 28.02. jeden Jahres einen Haushaltsplan vor.
2. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Schließt die Jahresrechnung mit einem Überschuss oder einem Verlust ab, ist ein solcher der Rücklage zuzuführen bzw. aus dieser abzudecken.
3. Der durch den Vorstand gebilligte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den Verbandstag bzw. Beirat.
4. Bis zu dieser Genehmigung können die sich aus der üblichen Verbandstätigkeit ergebenden notwendigen Ausgaben getätigt werden.



Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 5 Zweckbindung der Haushaltsmittel

1. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich der einzelnen Konten innerhalb des Gesamthaushaltes ist mit Zustimmung des Präsidiums zulässig, soweit nicht eine Zweckbindung der Mittel durch den Staat oder den BLSV vorgegeben ist.
2. Werden die Mehreinnahmen oder Mehrausgaben des Gesamthaushaltes um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der zur Genehmigung dem Vorstand vorzulegen ist.
3. Werden einzelne Teilhaushalte (Ressorts) über- oder unterschritten, ist innerhalb des Teilbereiches ein Ausgleich zulässig, soweit keine Zweckbindung der Mittel durch den Staat oder BLSV dies verhindert. Werden allerdings einzelne Positionen des jeweiligen Teilhaushaltes um mehr als 10 % über- oder unterschritten, bedarf es des gemeinsamen Beschlusses des Ressortleiters, des Schatzmeisters und des zuständigen Mitgliedes des Präsidiums.

§ 6 Rechnungslegung

1. Für jedes Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12.) ist bis spätestens drei Monate nach Jahreschluss eine Jahresrechnung zu legen.
2. Einnahmen und Ausgaben sind nach dem jeweils gültigen Kontenplan aufzuschlüsseln; dieser Kontenplan wird vom Präsidium auf Antrag des Schatzmeisters festgelegt.
3. Während des Haushaltsjahres ist die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben regelmäßig festzustellen.
4. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen und dem Verbandstag bzw. Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Buch- und Kontoführung

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern unter entsprechender Zuordnung nach dem Kontenplan zu erfassen.
2. Der Zahlungsverkehr soll weitgehend bargeldlos erfolgen. Der Bestand der Barkasse ist so gering wie möglich zu halten.
3. Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.



Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 8 Zeichnungsbefugnis

1. Einzelvollmacht für die Konten des BBV wird erteilt an den Schatzmeister, den Präsidenten und die Vizepräsidenten.
2. Alle Zahlungsbelege müssen den Vermerk und die Unterschrift für "rechnerisch richtig" und "zur Zahlung angewiesen" enthalten.
3. Die Unterschriftsberechtigung für die Zahlungsbelege ist wie folgt festgesetzt:
"rechnerisch richtig" - Schatzmeister
"zur Zahlung angewiesen" - zuständiges Mitglied des Präsidiums.
4. Bei Zahlungen an ein Mitglied des Präsidiums bei "zur Zahlung angewiesen" ist grundsätzlich die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Präsidiums erforderlich. Ausnahmen sind statthaft, wenn sie sich durch Ersparnis an Zeit, Geld und Verfahrensablauf begründen lassen.

§ 9 Vermögensverwaltung

1. Anschaffungen für Büro-, Geschäfts- und Sportbetrieb sind im Jahre der Anschaffung in voller Höhe abzuschreiben. Vermögenswerte über 400,- € sind jedoch für die Dauer von 10 Jahren zu inventarisieren.
2. Über Balleinkauf und Weitergabe ist unabhängig von Absatz 1 gesondert Buch zu führen.

§ 10 Mittelzuweisung an die Bezirke

1. Die Bezirke erhalten vom BBV zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten und zur Durchführung des Sportbetriebes jährlich die im Etat vorgesehenen Mittel zur Verfügung, die sie selbstständig im Rahmen ihrer Verwaltung und ihres Finanzplanes nach pflichtgemäßem Ermessen verwenden. Die Grundsätze der Finanzordnung sind dabei zu berücksichtigen.
2. Über ihr gesamtes Finanzgeschehen sind die Bezirke dem BBV gegenüber zur genauen Rechnungslegung verpflichtet. Sie haben alle Aufzeichnungen für das abgelaufene Geschäftsjahr mit den entsprechenden Einzelbelegen - geprüft und abgezeichnet von den Kassenprüfern der Bezirke - bis Ende März des darauffolgenden Jahres an den Schatzmeister des Verbandes zu übersenden.
3. Der Schatzmeister hat das Recht, jederzeit Prüfungen der Bezirkskassen vorzunehmen.



Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 11 Kassenprüfer

1. Mindestens einmal im Jahr haben die Kassenprüfer die Finanz- und Buchungsunterlagen des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu geben. Sie müssen gemeinsam prüfen und die Prüfung dem Schatzmeister angemessene Zeit vorher anzeigen.
2. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Prüfungsfragen erfahren sein und für den Vorstand Empfehlungen erarbeiten.
3. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für jeweils drei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 12 Reisekosten

1. Für die Berechnung der Reisekosten gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanzordnung des BLSV und die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bei Abrechnung über Staatsmittel.
2. Abweichende, höhere Reisekostenvergütungen sind nur in Ausnahmen möglich und bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters und des zuständigen Mitglieds des Präsidiums.

§ 13 Umlage

1. Die nach § 13 Ziffer 2.1. der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Umlage ist zum **28. Februar** jeden Jahres fällig. Der Schatzmeister teilt den Mitgliedsvereinen im Laufe des Monats **Januar** die genaue Höhe der Umlage mit. **Bezirksumlagen nach § 13 Ziffer 4 der Satzung werden während des 2. Quartals fällig.**
2. Wenn die Umlage nicht binnen vierzehn Tagen seit Fälligkeit einem Konto des BBV gutgeschrieben worden ist, hat der Schatzmeister des Verbandes für den zu zahlenden Betrag bankübliche Verzugszinsen (mindestens jedoch 6 %) seit Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Das Präsidium des Verbandes ist entsprechend zu informieren.
3. Auf schriftlichen Antrag hin kann das Präsidium in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zinslose Stundung der fälligen Umlage gewähren.



Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 14 Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängenden Fachfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium des Verbandes.

Die Finanzordnung trat am 30.06.1979 in Kraft.

Änderungen erfolgten durch Beirats- bzw. Verbandstagsbeschlüsse, letztmals am 06.05.2018.